



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 2 (S. 123-173)**

Titel **Gesetz, betreffend die Militz-Organisation des Cantons Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 20.12.1804

[S. 123] Erster Abschnitt.

Das Contingents-Corps betreffende allgemeine Verfügungen.

1. Das mediationsmäßige Succurs-Contingent, welches der Canton Zürich, zu einem Gemein-Eydsgenössischen, 15203. Mann starken Armee-Corps zu stellen hat, soll, nach Anleitung des allgemeinen Militair-Reglements für den schweizerischen Bundes-Verein, bestehen, in:

3. Bataillons Infanterie.
2. Compagnien Artillerie.
2. Compagnien Scharfschützen.
1. Compagnie Dragoner.

2. Die Formation der Compagnien und Bataillons wird auf den Fuß angenommen, welcher durch das Reglement für die Gemein-Eydsgenössischen Contingents-Truppen eingeführt worden ist.

Damit aber der ausrückende Stand, bey einem allfälligen Ausmarsch, immer vollständig sey, so // [S. 124] soll, bey jedem Bataillon des Succurs-Regiments, eine sechste Ueberzählige, oder Depot-Compagnie sich befinden, und überdieß einer jeden Infanterie-Compagnie 10. einer Artillerie-Compagnie 8. einer Scharfschützen. Compagnie 15. und der Dragoner-Compagnie 10. übercomplete Gemeine zugetheilt werden.

Die stehende Standes-Compagnie, soll, mit dem Rang der ersten Grenadier-Compagnie, dem Succurs-Regiment einverleibt seyn, und unter dem nemlichen Regiments-Staab stehen.

3. Das Contingents-Corps steht unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung eines Obersten und drey Oberst-Lieutenants, und soll von den Reserve-Militzen gänzlich abgesondert seyn und bleiben.

Der Oberst des Contingents-Corps hat einen Staabs-Adjutanten mit Hauptmanns-Rang, welchen er selbst dem Kleinen Rathe zur Bestätigung vorschlagt.

4. Die Contingents-Truppen sollen als eine auserlesene Miliz auf den beßtmöglichen Fuß gesetzt, nach den Gemein-Eydsgenössischen Dienst- und Exerzier-Reglements gehörig in den Waffen geübt, und im Dienst unterrichtet werden.

5. Die Bewafnung aller zu dem Succurs-Korps des Cantons gehörenden Truppen soll nach // [S. 125] dem Gemein-Eydsgenössischen Militair-Reglement eingeführt, und dieselben nach und nach auf den von der Tagsatzung vorgeschlagenen Fuß, montiert



werden. Die Unterscheidungs-Zeichen für die verschiedenen Grade werden ebenfalls nach dem allgemeinen Militair-Reglement eingeführt.

6. Die Kriegszucht soll bey den Contingents-Truppen des Cantons, wenn sie bey einem Eydsgeößischen Truppen-Corps, oder in Eydsgeössischem Sold stehen, nach dem Gemein-Eydsgeössischen Militair-Codex, und nach den Vorschriften gehandhabet werden, welche die Tagsatzung hierüber festsetzt.

Für den Dienst im Innern des Cantons, und so lange die Truppen nicht unter dem Central-Commando stehen, wird man sich, für die Handhabe einer guten Mannszucht, und die Bestrafung gesetzwidriger Vergehen, nach den Vorschriften richten, welche die Regierung des Cantons für die unter den Waffen oder im Dienst stehende Mannschaft zu verordnen für gut finden wird.

7. Die Contingents-Truppen des Cantons Zürich beziehen, wenn sie in Eydsgeößischem Sold stehen, die durch das eydsgeößische Militair-Reglement bestimmten Besoldungen und Rationen. Im besondern Dienst des Cantons aber bestimmt jederzeit der Kleine Rath den Sold und die Rationen. // [S. 126]

8. Die Mannschaft des Contingent-Corps ist, in Folge des Gesetzes vom 23. Dezember 1803, auf vier Jahre bey diesem Corps zu dienen verpflichtet, und soll während dieser Zeit allen an sie ergehenden Aufforderungen und Verfügungen sich willig unterziehen.

9. Das Contingents-Corps, soll aus der Classe der Mannschaft vom zurückgelegten 19ten bis angetretenen 26sten Jahr gezogen, und immer wieder ergänzt werden. Allervörderst aber werden die Freywilligen aus allen Classen, wenn sie zum Dienst tauglich sind, darbey aufgenommen.

10. Jeder Abgang bey dein Succurs-Regiment muß, nach der gesetzlichen Vorschrift, ohne allen Aufschub sogleich wieder ergänzt werden.

11. Wann bey einem Ausmarsche des Succurs-Regiments, oder eines Theils desselben, ein zu diesem Corps gehörender Unteroffizier, Caporal oder Gemeiner sich muthwilliger Weise entfernt hätte, um sich des Diensts zu entziehen, so soll ein solcher durch einen dienstfähigen Mann aus der zweyten Reserve ersetzt werden, welchen dann die Gemeinde, zu welcher der Entwichene gehört, ganz nach der Ordonanz zu montieren hat, wofür ihr der Regreß auf des betreffenden Abwesenden eigenes, oder seiner Eltern Vermögen offen stehet.

Würde alsdann der Abwesende nach Verfluss eines Monats, und auf die, durch die öffentlichen // [S. 127] Blätter an ihn ergehende Aufforderung hin, nicht zurückkehren, und sich bey seinem Corps stellen, so soll er, wann er späterhin habhaft gemacht werden kann, dem Kriegs-Gericht als Ausreißer zur verdienten Bestrafung übergeben werden.

12. Ein Offizier, der sich auf diese Weise dem Dienst entziehen würde, soll ebenfalls dem Kriegsgericht zur Bestrafung übergeben werden.

13. Jeder zum Succurs-Regiment gehörende Unteroffizier, Caporal oder Gemeine, der sich für einige Zeit aussert den Canton begeben will, ist verpflichtet, ein solches dem Oberst-Lieutenant, zu dessen Kreis er gehört, anzuzeigen, und demselben zugleich einen schriftlichen Revers von einem über 25. Jahr alten dienstfähigen Mann aus der Reserve einzusenden, wodurch dieser sich verpflichtet, an der Stelle des Abwesenden zu marschieren, wenn ein Aufgebot ergehen sollte.



Eben so hat ein jeder Offizier es dem Oberst-Lieutenant, zu dessen Kreis er gehört, zu Händen des Obersten des Succurs-Regiments anzuzeigen, wenn er sich für mehr als 8 Tage aussert dem Canton auszuhalten gedenkt, wobey auch beyläufig die Zeit, so die Abwesenheit dauern soll, angemerkt werden muß. // [S. 128]

Zweyter Abschnitt.

Militair-Eintheilung des Cantons, Verrichtungen und Pflichten der Quartier-Hauptleute.

14. Der Canton Zürich bleibt, nach dem Gesetz vom 23. December 1803, in drey Militair-Kreise von so viel möglich gleicher Bevölkerung, und jeder dieser Kreise zu sechs Quartiere von möglichst gleicher Stärke eingetheilt.

Die Eintheilung ist folgende:

Erster Kreis.

Erstes Quartier.

Stadt Zürich.

Zweytes Quartier.

Ober- und Unterstraß, Affoltern, Seebach, Schwamendingen, Fällanden, Zumikon, Wytikon, Küßnacht, Zollikon, Hirschlanden, Riespach, Hottingen, Fluntern.

Drittes Quartier.

Aussersihl, Engi, Wollishofen, Adlischweil, Langnau, Kilchberg, Rüeschlikon, Thalweil, Oberrieden, Horgen.

Viertes Quartier.

Wädenschweil, Richterschweil, Hütten, Hirzel, Schönenberg. // [S. 129]

Fünftes Quartier.

Husen, Cappel, Rifferschweil, Äügst, Knonau, Maschwanden, Ottenbach, Mettmenstetten, Affholtern, Hedingen, Bonstetten, Stallikon.

Sechstes Quartier.

Uitikon, Birmenstorf, Urdorf, Dietikon, Schlieren, Albisrieden, Altstetten, Wiedikon, Wipkingen, Höngg, Weiningen, Hüttikon und Oetikon, Otelfingen, Buchs, Dällikon, Regenstorf.

Zweyter Kreis.

Erstes Quartier.

Regensperg, Dielstorf, Steinmaur, Dachslern, Niederweningen, Schöfflistorf, Bachs, Stadel, Weyach, Glattfelden, Eglisau, Rafz, Wyl, Hüntwangen, Wasterkinden.



Zweytes Quartier.

Flaach, Berg, Buch, Dättlikon, Rorbas und Teuffen, Embrach, Lufingen, Bülach, Höri (alle drey), Niederhasli, Oberglatt.

Drittes Quartier.

Rümlang, Kloten, Opfikon, Wallissellen, Rieden, Dietlikon, Dübendorf, Wangen, Wyßlingen, Kyburg, Lindau, Basserstorf, Brütten. // [S. 130]

Viertes Quartier.

Töß, Veltheim, Winterthur, Seen, Dägerlen, Seuzach, Hettlingen, Wülflingen, Neftenbach, Pfungen.

Fünftes Quartier.

Zell, Schlatt, Elgg, Bichelsee, Schneit, Bertschikon, Ellsau, Wiesendangen, Oberwinterthur, Rikenbach, Dynhardt, Alitkon, Ellikon.

Sechstes Quartier.

Stammheim, Oßingen, Trüllikon, Benken, Feuerthalen, Lauffen, Rheinau, Marthalen, Andelfingen, Dorff, Henggart, Dorlikon.

Dritter Kreis.

Erstes Quartier.

Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Männedorf, Oetweil, Egg, Maur.

Zweytes Quartier.

Uetikon, Stäfa, Hombrechtikon, Bubikon, Grüningen, Mönchaltorf.

Drittes Quartier.

Dürnten, Hinweil, Bärentschweil, Hittnau, Wezikon, Seegreben.

Viertes Quartier.

Rüti, Wald, Fischenthal, Bauma. // [S. 131]

Fünftes Quartier.

Sternenberg, Wyla, Turbenthal, Wildberg, Rußikon, Illnau, Fehraltorf.

Sechstes Quartier.

Volkentschweil, Schwerzenbach, Greiffensee, Uster, Gossau, Pfäffikon.

15. Für ein jedes Quartier ist ein, in dem Bezirk desselben wohnender Quartier-Hauptmann aufgestellt. Er ist in seinem unterhabenden Quartier die Erste Militair-Person, und stehet unter den unmittelbaren Befehlen der Militair-Commißion, an welche er die gehörigen Rapports und Meldungen einzusenden hat.

16. Jeder Quartier-Hauptmann kann sich einen zu den Reserve-Truppen des Quartiers gehörenden Officier zu seinem Adjutanten und Gehülffen auswählen, welcher, so lange



er als Adjutant angestellt ist, nicht verpflichtet seyn soll, irgend eine andere Art von Militärdiensten zu leisten.

17. Jeder Quartier-Hauptmann hat die Aufsicht und Leitung über die Militair-Organisation seines Quartiers, ist aber nicht befugt, ohne Vorwissen der Militair-Commißion irgend eine Art von Truppen aufzubieten und in Bewegung zu setzen.

18. Die Quartier-Hauptleute besorgen die Einschreibung und Eintheilung der des Militair- // [S. 132] dienstes Pflichtigen Mannschaft ihrer Quartiere. Wann die zur Reserve gehörenden Infanterie-Compagnien mit Waffen und Lederzeug versehen seyn werden, so haben sie die Aufsicht über den Zustand derselben. – Durch sie werden alle Aufgebote der Mannschaft auf Befehl der Militair-Commißion angeordnet.

19. Die Quartier-Hauptleute haben alljährlich die verordneten Bereinigungs-Musterungen über die zur Reserve gehörenden Infanterie-Compagnien abzuhalten.

20. Sie haben die Aufsicht über das Fuhrwesen ihrer respektiven Quartiere, und führen die darüber nöthigen Verzeichnisse.

21. Die den Quartier-Hauptleuten zustehende Straf-Competenz wegen geringerer Disciplinarvergehen, Verabsäumung von Bereinigungs-Musterungen, u. s. w. wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

22. Damit alle von Seite der Militair-Commißion an die Quartier-Hauptleute, zu Handen der in ihren respektiven Quartieren wohnenden Mannschaft ergehenden Befehle mit der gehörigen Beförderung und Genauigkeit an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, so sollen die Gemeind-Ammänner pflichtig seyn, alle dießfälligen Aufträge der Quartier-Hauptleute anzunehmen und zu vollziehen. Zu dem Ende hin sind bey den // [S. 133] Aufgeboten, oder andern ohne Aufschub zu befördernden Befehlen, die Landjäger verpflichtet, die schriftlichen Aufträge der Quartier-Hauptleute an die Gemeinde-Ammänner zu übernehmen, und sogleich von einer Station zur anderen zu befördern.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung der Militärdienstspflichtigen Mannschaft. – Completirung des Succurs-Regiments.

Diensts-Dauer.

23. Jedem Oberst-Lieutenant des Succurs-Regiments ist einer von den drey Militair-Kreisen des Kantons angewiesen, aus welchem er die Mannschaft für sein Bataillon nach der gesetzlichen Vorschrift ziehen und ergänzen soll.

24. Die zu den Artillerie-, Kavallerie- und Scharfschützen-Kompagnien des Succurs-Corps erforderliche Mannschaft, wird in Zukunft (nach Inhalt des §. 45.) aus den besonderen Reserven dieser verschiedenen Corps gezogen und ergänzt.

25. Jeder den Kanton Zürich bewohnende Schweitzer, von zurückgelegtem 16ten Jahr sei- // [S. 134] nes Alters bis zum angetretenen 45sten, wird auf die Mannschafts-Liste seines Quartiers eingeschrieben.

Sämmtliche eingeschriebene Mannschaft wird in zwey Hauptklassen eingetheilt.

Die erste Klasse begreift die Mannschaft vom zurückgelegten 19ten und noch nicht angetretenen 26sten Jahre.



Die zweyte Klasse enthält die jungen Leute, welche das 16te Jahr zurückgelegt und das 20ste noch nicht angetreten haben. Ferner die Mannschaft, welche das 25ste Jahr zurückgelegt, und das 46ste noch nicht angetreten hat.

Die verschiedenen Alter sind in Zukunft auf den 1sten Jenner jedes Jahrs zu berechnen.

26. Die sämmtliche des Militairdienstes Pflichtige Mannschaft des Kantons Zürich wird in Contingents-Truppen, und in erste und zweyte Reserve abgetheilt.

27. Die Contingents-Truppen werden nach der gesetzlichen Vorschrift (§. 42. und 45.) aus der Mannschaft vom angetretenen 20sten bis zum zurückgelegten 25sten Jahr gezogen.

28. Zu der ersten Reserve, welche bestimmt ist, im Fall es die Umstände erfordern würden, die gleichen Dienste, wie die Contingents-Truppen, zu leisten, gehört alle dienstpflichtige Mann- // [S. 135] schaft, welche nicht bey den Contingents-Truppen eingeschrieben ist, und das 20ste Jahr angetreten, das 30ste aber noch nicht zurückgelegt hat.

29. Zur zweyten Reserve hingegen, die wenn es nothwendig seyn sollte, die erste Reserve ersetzen müßte, gehört: 1.) Alle Mannschaft, welche das 30ste Jahr zurückgelegt und das 46ste noch nicht angetreten hat. 2.) Alle jungen Leute, welche das 16te Jahr zurückgelegt, das 20ste aber noch nicht angetreten haben.

30. Nach zurückgelegtem 45sten Jahre stehet es einem jeden frey, seine gänzliche Entlassung vom Militair-Dienst zu verlangen. Nur in ausserordentlichen Fällen, und erst, nachdem die Reserve-Truppen schon unter den Waffen stehen, kann die Mannschaft, welche das 45ste Jahr zurückgelegt hat, zum Dienst, und zwar vorzüglich im Inneren des Cantons, wieder aufgeboten werden.

31. Die Einschreibung bey den Reserve-Truppen geschiehet jährlich im Monat May.

32. Die Quartier-Hauptleute werden die Verzeichnisse, so sie über sämmtliche in ihren Quartieren wohnende, des Militairdienstes pflichtige Mannschaft zu führen haben, nach den Formulars, die ihnen von der Militair-Commißion zugestellt werden, einrichten, und alle Veränderungen genau bemerken. // [S. 136]

33. Zu diesem Ende hin wird der Pfarrer einer jeden Gemeinde des Cantons Zürich alljährlich auf den 15. Jenner dem betreffenden Quartier-Hauptmann ein genaues Verzeichniß der jungen Leute seiner Gemeinde einsenden, welche am ersten Jenner des laufenden Jahrs das 16te Jahr ihres Alters zurückgelegt haben; wobey, nebst dem Geburtstag, so viel möglich, immer der Aufenthaltsort eines jeden anzuzeigen ist.

34. Ebenfalls auf den 15ten Jenner jedes Jahrs werden die Gemeinds-Ammänner den Quartier-Hauptleuten, zu deren Quartier die Gemeinde gehört, nach den Formulars, die Ihnen zugestellt werden, ein genaues Verzeichniß aller in der Gemeinde sich aufhaltender Ansäßen oder Knechte, sie mögen aus dem hiesigen, oder einem andern Schweitzer-Canton seyn, einsenden.

35. Die Quartier-Hauptleute werden die verschiedenen Eingaben von Seite der Seelsorger und der Gemeind-Ammänner so viel möglich verificiren, und ihre Quartierbücher nach denselben führen.

36. Die Gemeindräthe sollen ein genaues Verzeichniß aller bey den Contingents-Truppen eingeschriebener Gemeindsangehörigen und Gemeindsbewohner führen, und



wenn durch Todesfälle, anhaltende Verlassung des Cantons, durch gerichtliche Verurtheilung wegen Criminalverbre- // [S. 137] chen, oder auf irgend eine andere Weise, eine Veränderung oder Abgang bey dieser Mannschaft sich ihres Wissens ereignet, so sind sie bey höchster Verantwortung verpflichtet, einen solchen Vorfall unverweilt dem betreffenden Quartier-Hauptmann anzuzeigen, damit durch dessen Veranstaltung der Abgang ohne Aufschub wieder ersetzt, und dem Oberst-Lieutenant des Kreises zu Handen des Obersten des Succurs-Regiments die gehörige Anzeige davon gemacht werden könne.

37. Jede Gemeinde zählt unter ihre des Militair-Diensts pflichtige Mannschaft, nicht nur die Gemeinds-Angehörigen, sondern auch alle Schweitzer, welche sich in derselben angesiedelt, oder sonst Berufs halber seit Jahresfrist aufgehalten haben. Wer aber einmal bey dem Succurs-Regiment eingeschrieben ist, zählt während der ganzen Dauer seiner Dienstzeit bey demselben für die Gemeinde, bey deren Contingent er eingeschrieben worden, obschon er sich nachher in eine andere Gemeinde gesetzt hätte.

38. Ein jedes Quartier stellt eine Infanterie-Compagnie zum Succurs-Regiment, und ist verpflichtet, selbige in Kriegs- und Friedenszeiten beständig auf completem Fuss zu unterhalten.

39. Wann sich nicht genug Freywillige hierzu Vorfinden, so entscheidet das Loos unter der Mannschaft, welche das 20ste Jahr angetreten, und das 25ste noch nicht zurückgelegt hat. // [S. 138]

40. Jede Gemeinde liefert hierzu ihren Beytrag, nach dem Verhältniß ihrer im Alter von 20. bis 25. Jahren sich befindenden Mannschaft, wozu aber diejenigen nicht gerechnet werden, welche bey der ersten Reserve der Artillerie, Dragoner und Scharfschützen aufgenommen worden sind.

41. Die Berechnung wird alljährlich auf den 1sten Februar, auf das Fundament der dießfalls einzusendenden Tabellen der Quartier-Hauptleute, von der Militair-Commißion vorgenommen, und jedem Quartier-Hauptmann für sein Quartier mitgetheilt.

42. Wann sich bey einer Infanterie-Compagnie des Succurs-Regiments ein Abgang ereignet, so hat der betreffende Quartier-Hauptmann, auf die dießfalls von dem Oberst-Lieutenant des Kreises im Namen des Obersten dieses Regiments geschehene Anzeige, dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, welche den Abgang ersetzen soll, die Anzeige hievon zu machen, worauf dann unverweilt der Gemeinderath unter allen Militairdienstspflichtigen Bewohnern der Gemeinde, welche sich (nach §. 25.) in der ersten Classe befinden, in so fern sich keine Freywilligen zeigen, durch das Loos entscheiden läßt, wer zum Succurs-Regiment befördert werden soll.

43. Hierbey ist aber jedoch zu bemerken, daß immer zuerst die junge Mannschaft vom angetre- // [S. 139] tenen 20sten bis zurückgelegten 23sten Jahr sich dem Loos unterziehen solle, und daß erst, wenn diese zur Ergänzung des Succurs-Regiments nicht mehr zureichen würde, alle Mannschaft bis zum zurückgelegten 25sten Jahre sich ebenfalls dem Loos zu unterziehen hat.

44. Als abwesend zu betrachten sind jene, welche sich seit Jahresfrist aus ihrer Gemeinde entfernt, und in einer andern Gemeinde des Cantons aufgehalten haben. Ferner alle diejenigen, welche sich nicht in dem Canton aufhalten.



45. Wann eine Ergänzung der Artillerie-, Dragoner- oder Scharfschützen-Compagnie des Succurs-Regiments statt haben soll, so wird auf die dießfalls geschehene Anzeige des Obersten dieses Regiments an den Commandanten des betreffenden Reserve-Corps, dieser (falls sich keine Freywilligen hierzu melden sollten) bey der Artillerie und den Scharfschützen die jüngste Mannschaft der Frey-Compagnien, bey der Cavallerie aber die jüngsten Freyreuter an das Succurs-Regiment abgeben.

46. Ein zu dem Succurs-Regiment beförderter Militair mag, mit Vorwissen und Bewilligung des Obersten dieses Corps, an seiner Stelle für 4. Jahre einen andern, zum Dienst in jeder Rücksicht tauglichen, aber nicht zu der Classe der 20. bis 25jährigen Mannschaft ge- // [S. 140] hörigen Mann aus dem hiesigen Canton, seinem Hauptmann vorstellen; für den er aber die ganze Dauer seiner Dienstzeit gut stehen, auch denselben auf seine Kosten ganz nach der Ordonanz montiren wird. Ueberdieß soll derjenige, welcher statt Seiner einen andern Mann zu dem Succurs-Regiment stellt, gehalten seyn, nach §. 101. seinen Beytrag an die Montirungs-Cassa zu erlegen.

47. Kein Schweitzer-Bewohner des Kantons Zürich, der nicht Kantons-Angehöriger ist, kann verpflichtet werden, sich dem Loos für den Eintritt bey dem Succurs-Regiment zu unterziehen, sondern soll nur bey der Reserve eingeschrieben, übrigens aber angehalten werden, zu beweisen, daß er, mit Vorwissen und Bewilligung seiner respektiven Kantons-Regierung, sich in hiesigem Kanton aufhalte.

48. Die Freywilligen zahlen für die Gemeinde, in welcher sie wohnen.

49. Die Officers-Stellen bey dem Succurs-Regiment werden, ohne Rücksicht auf Quartiere und Gemeinden, durch taugliche Subjekte aus dem ganzen Kanton besetzt.

50. Nach verflossenen vier Dienstjahren bey den Contingents-Truppen, stehet es in Friedenszeiten einem jeden einzeln frey, falls er nicht länger // [S. 141] freywillig bey diesem Corps dienen will, seine Entlassung zu begehren. Jedoch soll ein, seine Entlassung Begehrender sich zwey Monate vorher bey seinem Hauptmann deswegen zu melden verpflichtet seyn, damit dieser es dem Oberst-Lieutenant seines Bataillons zu Handen des Obersten gehörig anzeigen könne.

51. Jedes von dem Succurs-Regiment austretende Individuum wird seinen dießfälligen, von dem Obersten des Regiments unterzeichneten Entlassungsschein dem Quartier-Hauptmann, in dessen Quartier es wohnt, vorweisen, oder zur Einsicht übersenden, um hierauf gehörigermassen in die Reserve eingeschrieben zu werden.

52. In Kriegszeiten werden alle und jede Entlassungen von dem Succurs-Regiment nur am Ende eines jeden Feldzugs bewilligt.

Vierter Abschnitt.

Organisation der Reserve-Truppen.

53. Bey den Artillerie-, Cavallerie- und Scharfschützen-Reserve-Corps, sollen, wenn sie einmal vollzählig sind, jährlich nur so viel Leute aufgenommen werden können, als ihrer des Diensts entlassen worden sind; jedoch kann den, nach vollendeter Dienstzeit bey dem Succurs-Regiment, von demselben austretenden Artilleristen, Drago- // [S. 142] nern und Scharfschützen die Aufnahme bey der betreffenden Reserve nicht verweigert werden.



54. In keinem Falle sollen bey einem dieser Reserve-Corps aus einer Gemeinde mehr als höchstens 2 Mann aufgenommen werden, welche das 25ste Jahr nicht zurückgelegt, oder nicht schon bey dem Succurs-Regiment ihre Dienstzeit vollendet haben.

Reserve der Artillerie.

55. Es soll nach und nach aus der Mannschaft, die sich freywillig zum Dienst der Artillerie anbieten wird, ein Artillerie-Reserve-Corps von 6. Compagnien errichtet werden, deren Formation und Stärke die nämliche, wie bey den Artillerie-Compagnien des Succurs-Regiments seyn solle.

Zwey von diesen Compagnien sind Frey-Compagnien; sie bestehen aus Freywilligen, und aus der zur ersten Reserve gehörenden Mannschaft. Die 4 übrigen gehören als Stamm-Compagnien zur zweyten Reserve.

56. Der Commandant des Artillerie-Reserve-Corps wird zu den Frey-Compagnien so viel immer möglich die fähigsten Officiers und Unterofficiers auswählen.

57. Aus der Mannschaft der beyden Frey-Compagnien soll eine Abtheilung von 20. Pioniers ausgezogen, und unter der Aufsicht von zwey // [S. 143] besondern hierin bestellten Offiziers und einigen Unteroffiziers, in diesem besondern Dienst unterrichtet werden.

58. Dieses Artillerie-Reserve-Corps steht unter der Leitung und Aufsicht eines Obersten und eines Oberst-Lieutenants.

59. Es ist dem Kleinen Rath überlassen, das übrige Staabs-Personale dieses Corps zu bestimmen.

60. Die beyden ältesten Hauptleute haben den gleichen Rang, wie die Rittmeister, und den Titel von Divisions-Commandanten.

Reserve der Dragoner.

61. Es soll ein Dragoner-Reserve-Regiment errichtet werden, welches, wann sich genug Freywillige für den Cavalleriedienst anbieten, nach und nach bis auf 4 Escadrons gebracht werden soll.

Jede Escadron bestehet aus 2 Compagnien, welche die nämliche Formation haben werden, wie die Dragoner-Compagnie des Succurs-Regiments.

62. Der Quart einer jeden Compagnie bestehet aus Freyreutern, die aus Freywilligen, oder wenn diese nicht zureichen sollten, aus der jüngsten Mannschaft zu nehmen sind.

Wann die sämtlichen Freyreuter dieses Dragoner-Regiments zusammengezogen werden, so bilden sie 2 Compagnien, zu welchen der Comman- // [S. 144] dant dieses Reserve-Corps schon im Voraus die erforderliche Prima Plana bestellt.

63. Der ältere Hauptmann einer jeden Escadron bekommt den Titel eines Rittmeisters, und nimmt seinen Rang nach allen Staabs-Offizieren und vor allen Hauptleuten der übrigen Waffen.

64. Das Dragoner-Regiment steht unter der Aufsicht und Leitung eines Staabs-offiziers, der den Rang und den Titel eines Obersten führt.

65. Es ist dem Kleinen Rath überlassen, das übrige Staabspersonale dieses Regiments zu bestimmen.



Reserve der Scharfschützen.

66. Es soll ein Scharfschützen-Reserve-Corps errichtet werden, welches, wenn sich Freywillige genug dazu anbieten, nach und nach bis auf sechs Compagnien von der nämlichen Stärke und Formation der Scharfschützen. Compagnien des Succursregiments gebracht werden soll.

67. Zwey von diesen Compagnien sind Freyschützen-Compagnien, und bestehen aus Freywilligen, und der zur ersten Reserve gehörenden Mannschaft.

Die 4 übrigen gehören als Stamm-Compagnien zur zweyten Reserve.

68. Der Commandant des Scharfschützen-Reserve. Corps, wird zu den Frey-Compagnien, so // [S. 145] viel als immer möglich die fähigsten Offiziers und Unteroffiziers auswählen.

69. Wer bey dem Scharfschützen-Reserve-Corps aufgenommen zu werden wünscht, muß, bey einem zu veranstaltenden Probeschiessen, Beweise ablegen, daß er gut mit dem Stutzer umzugehen wisse, und Anlagen habe, ein guter Schütz zu werden.

70. Das Scharfschützen-Reserve-Corps steht unter der Aufsicht und Leitung eines Staabsoffiziers, welchem nach den Umständen, der Grad eines Obersten oder Oberst-Lieutenants gegeben wird.

71. Es ist dem Kleinen Rath überlassen, das übrige Staabs-Personale dieses Corps zu bestimmen.

Schiffleute.

72. Es soll eine Compagnie Schiffleute zum Dienst auf den Schiffen errichtet, und mit den erforderlichen Offiziers und Unteroffiziers versehen werden.

73. Die hierzu freywillige und erforderliche Mannschaft kann aber, mit Ausnahme der Offiziers, nur aus der Reserve gezogen werden.

74. Aus der Zahl der Schiffleute soll eine Abtheilung von 20 bis 30 Mann zu Pontontirs ausgezogen, und unter der Aufsicht eines besonders // [S. 146] hierzu verordneten Offiziers und der nöthigen Unteroffiziers, in diesem besondern Dienst unterrichtet werden.

75. Dem Kleinen Rath ist übertragen, durch ein eignes Reglement das Nähere über die Organisation der Schiffsmannschaft zu bestimmen.

Reserve der Infanterie.

76. Sämmtliche, nach §. 28., zur ersten Reserve der Infanterie gehörige Mannschaft eines jeden Quartiers, wird in so viel Frey-Compagnien eingetheilt, als Mannschaft zu deren Bildung das Quartier stellen kann.

Die Frey-Compagnien haben die Prima Plana der Infanterie-Compagnien des Succurs-Regiments; dagegen sollen sich bey einer jeden Frey-Compagnie so viel möglich wenigstens 20 übercomplete Gemeine befinden.

77. Bey der Einschreibung in die Frey-Compagnien werden die Quartier-Hauptleute darauf bedacht seyn, daß die Leute aus einer Gemeinde nicht bey der nämlichen Compagnie eingeschrieben, sondern so viel möglich unter alle Frey-Compagnien des Quartiers vertheilt werden.



78. Die vorschliessende Mannschaft, welche noch nicht zahlreich genug ist, um eine ganze Frey-Compagnie zu bilden, wird als überzählige Ge- // [S. 147] meine den bestehenden Frey-Compagnien des Quartiers zugetheilt.

79. Die Frey-Compagnien stehen unter dem unmittelbaren Commando ihrer respektiven Quartier-Hauptleute.

80. Ein Bataillon von der ersten Reserve besteht aus fünf Frey-Compagnien und einem Staab, welcher demjenigen gleich ist, der bey einem Bataillon des Succurs-Regiments angestellt ist. Erst, wenn ein solches Bataillon ausziehen muß, wird der Oberst-Lieutenant und das übrige Staabs-Personale zu dem Bataillon ernannt.

81. Sämtliche dienstpflichtige Mannschaft, welche nicht bey dem Succurs-Regiment, bey den Artillerie-, Cavallerie- und Scharfschützen-Reserve-Corps, bey der Schiffsmannschaft, oder bey den Frey-Compagnien eingeschrieben ist, wird bey der zweyten Reserve oder bey den Stammcompagnien eingeschrieben.

Jedes Quartier bildet daher so viele Stamm-Compagnien, als Mannschaft sich zu deren Completirung vorfindet.

82. Die Prima Plana einer Stamm-Compagnie ist die nämliche, wie die der übrigen Infanterie-Compagnien; hingegen soll eine Stamm-Compagnie aus circa 200 Köpfen Prima Plana, bestehen. Die überzählige Mannschaft eines Quartiers, welche keine ganze Compagnie mehr aus- // [S. 148] machen kann, wird überdieß noch als übercomplet auf die bestehenden Stamm-Compagnien des Quartiers vertheilt.

Fünfter Abschnitt.

Verpflichtung zum Dragoner-Dienst.

83. Wann sich nicht genug Freywillige für die zu dem Succurs-Regiment gehörende Dragoner-Compagnie vorfinden sollten, um dieselbe immer auf dem kompletten Fuß zu erhalten, so sollen sämtliche, seinem jeden Quartier gehörende Gemeinden pflichtig seyn, auf ihre Kosten drey, in jeder Rücksicht taugliche, leicht und gut berittene, auch ganz nach der Ordonanz mont- und armirte Dragoner zu der Dragoner-Compagnie des Succurs-Regiments zu stellen, und diese Zahl zum Dienst des Vaterlandes beständig vollzählig zu erhalten.

84. So oft die zum Succurs-Regiment, oder auch die zur Reserve gehörenden Dragoner wirklich in aktiven Dienst und Sold treten, wird auf Veranstaltung der Militair-Comission, durch besonders bestellte Experten eine billige Estimation über jedes Dragoner-Pferd gemacht, und hierüber von der Canzley der Militair-Commißion ein besonderes Protokoll geführt.

85. Jedem Dragoner, der vor dem Feinde oder // [S. 149] bey seinen Dienstverrichtungen ohne sein Verschulden sein Pferd verlieren oder beschädigen würde, soll aus der Staatskasse der Schaden ersetzt werden, in so fern derselbe durch gültige Attestate gehörig bescheint werden kann.

Sechster Abschnitt.

Das Fuhrwesen.

86. Die sämmtlichen, zu der Bespannung des Artillerie-Trains, des Commissariats-Fuhrwesens und der auf jedes Bataillon zu stellenden Munitions-, Brod- und Bagage-



Wagen erforderlichen Pferde sollen, wenn die Contingents- oder Reserve-Truppen ausziehen müssen, nebst den Wagen und den nöthigen Knechten, nach einer zu bestimmenden Kehrordnung, so viel möglich aus allen Quartieren gezogen werden.

87. Sämmtliche, zu einem jeden Quartier gehörende Gemeinden sind in solchen Fällen pflichtig, nach einem billigen Verhältniß den Eigenthümern der gelieferten Pferde, je nach den Umständen, einen mäßigen Schadenersatz zu leisten.

88. Zu dem Ende hin sind die Gemeind-Ammänner verpflichtet, den betreffenden Quartier-Hauptleuten alljährlich im Februar, bey Einsendung der Listen der ansässigen Mannschaft, zu- // [S. 150] gleich ein genaues Verzeichniß der in jeder Gemeinde vorhandenen Zugpferde einzusenden. Wornach dann von den Herren Quartier-Hauptleuten ein Rapport über sämtliches Fuhrwesen an die Militair-Commißion eingesandt, und auf dieses Fundament hm ein General-Etat verfertigt wird.

89. Alle Zugpferde, die zum Dienst gebraucht werden müssen, sollen nach einer billigen Schalung durch bestellte Experten geschätzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Errichtung einer Montirungs-Cassa.

90. Es soll eine Montirungscassa errichtet werden, aus welcher, wenn sich genug Fonds in derselben befinden werden, einem jeden Unteroffizier und Gemeinen der zum Succurs-Regiment gehörenden Infanterie und Artillerie, auf sein geziemendes Ansuchen, eine Ausstattung von 12. Franken an die Montirung, die er sich nach Vorschrift anzuschaffen hat, bewilligt wird.

91. Jedem, zu diesem Corps gehörenden Dragoner und Scharfschützen hingegen, soll, auf sein Ansuchen hin, die doppelte Ausstattung bewilliget seyn.

92. Ganz Armen, die durch ein Zeugniß ihres Gemeindraths attestiren können, daß weder sie // [S. 151] noch ihre Eltern im Stand sind, selbst die Montierung anzuschaffen, mag aus dieser Cassa, je nach den Umständen, die doppelte Ausstattung verabfolget werden.

93. Nach vollendeten vier Dienstjahren bey dem Succurs-Regiment, bleibt die Montierung das wahre Eigenthum dessen, der sie besitzt, und soll hernach, bey dem Austritt von diesem Corps, niemalen keine Rückerstattung an die Montierungs-Cassa statt haben.

94. Die Beyträge zu dieser Cassa fließen aus nachfolgenden Quellen:

95. Von dem 1. Januar 1805. an gerechnet, soll jeder junge Bürger einer Gemeinde, der sich im Alter von 20. bis 25. Jahren befindet, und bey dem Succurs-Regiment keine Militair-Dienste leistet, pflichtig seyn, während des bemeldten Zeitraums jährlich einen Franken in die Montierungscassa zu erlegen, welcher in jeder Gemeinde durch den Gemeind-Ammann eingezogen, und von demselben in die Montierungscassa geliefert wird.

96. So oft es in einer Gemeinde um die Ziehung des Looses unter der 20. bis 25 jährigen Mannschaft, für den Eintritt bey dem Succurs-Regiment zu thun ist, so soll auch für die, aussert dem Canton wohnende Mannschaft dieser Classe das Loos gezogen werden, in so fern nicht durch // [S. 152] ein legales Zeugniß bewiesen wird, daß die Betreffenden wirklich bey den Miltiz-Truppen eines andern Schwerer-Cantons



dem gemeinschaftlichen Vaterland die schuldigen Militair-Dienste leisten. Fällt alsdann das Loos auf einen aussert dem Canton wohnenden, so muß zwar neuerdings unter den Anwesenden gelooset werden; hingegen soll der Gemeind-Rath derjenigen Gemeinde, zu welcher der Abwesende gehört, für das erste und zweyte Mal, da das Loos auf einen abwesenden Gemeindsbürger fallen würde, für einen solchen jedesmal 8 Franken in die Montierungs-Cassa erlegen, wogegen sich dann der Gemeind-Rath, auf dem Vermögen, das der Abwesende wirklich schon besitzt, oder noch zu erwarten hat, entschädigen kann; würde aber das Loos mehr als zweymal auf den nämlichen Abwesenden fallen, so ist der Gemeind-Rath für alle folgenden Male nichts in die Montierungs-Cassa zu erlegen pflichtig.

97. Jeder verheyrathete Bürger einer Gemeinde, der sich in dem Alter von 20. bis 25. Jahren befindet, kann sich für ein und allemal von dem Ziehen des Looses, und von dem Eintritt bey dem Succurs-Regiment befreien, wenn er 40 Franken in die Montierungs-Cassa erlegt.

98. Denjenigen, welche sich, während dem sie wirklich schon bey dem Succurs-Regiment eingeschrieben sind, verehlichen, und hierauf von // [S. 153] diesem Corps zu der Reserve transferirt zu werden wünschen, wird dieses gegen Zurückerstattung der Dotation, welche sie schon aus der Montierungs-Cassa erhalten haben möchten, und gegen Erlegung von 64. Franken in diese Cassa, bewilliget.

99. Eben so soll es in Zukunft mit denjenigen gehalten werden, welche schon verheyrathet waren, bevor sie bey dem Succurs-Regiment eintreten, und erst nachher wieder ihre Entlassung begehren.

100. Allen Verheuratheten, die sich bey Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes wirklich schon bey dem Succurs-Regiment befinden, soll auf ihr Begehren ihre Entlassung von dem Succurs-Regiment, und die Transferirung zu den Reserventruppen gegen Erlegung von 32 Franken in die Montierungs-Cassa, ertheilt werden.

101. Wer an seiner Stelle, unter den im §. 46. festgesetzten Bedingungen, einen andern Mann zum Succurs-Regiment stellt, erlegt 12 Frk. in die Montierungs-Cassa.

102. Ein bey dem Succurs-Corps stehender Unverheyratheter kann, wenn er das 25ste Jahr seines Alters zurückgelegt, dennoch aber die 4 Dienstjahre bey dem Corps noch nicht vollendet hat, auf sein Begehren, gegen Erlegung von // [S. 154] 24 Frk. in die Montierungs-Cassa, seine Entlassung erhalten.

103. Wer wegen einer bekleideten Civilstelle oder Beamtung durch gesetzliche Ausnahme von dem Dienst bey dem Succurs-Regiment dispensirt ist, erlegt, so lange er sich in dem Alter von 20. bis 25. Jahren befindet, jährlich 4 Frk. in die Montierungs-Cassa.

104. Jeder Verheyrathete, der das 25ste Jahr zurückgelegt hat, kann auf sein Begehren, des Dienstes bey der ersten Reserve entlassen, und unter der Mannschaft der zweyten Reserve eingeschrieben werden, wogegen ein solcher aber 32 Frk. in die Montierungs-Cassa zu erlegen hat.

105. Alle Geldbussen, die in Zukunft wegen Nachlässigkeit, als z. B. Versäumniß von Musterungen, Exerziertagen, nicht gesetzmäßiger Anschaffung von Waffen oder Montierungsstücken, von irgend einer competierlichen Militairbehörde, der waffentragenden Mannschaft auferlegt werden müssen, sollen in die Montierungs-Cassa fallen.



106. Für jeden an die Montierungs-Cassa gelieferten Beytrag, wird von der zur Verwaltung der Cassa bestimmten Commission ein Empfangschein ausgestellt, auf welchem der Betrag der Summe, und die mit der geschehenen Leistung verbundenen Bedingnisse bemerkt seyn werden. // [S. 155]

107. Der Kleine Rath ist beauftragt, eine Commission über die Verwaltung der Montierungs-Cassa niederzusetzen, welche aus 2 Mitgliedern des Kleinen, 2 Mitgliedern des Grossen Rathes, 2 Mitgliedern der Militair-Commission, und 2 Quartier-Hauptleuten bestehen soll.

108. Diese Commission wird alljährlich der Militair-Commißion, zu Handen des Kleinen Rathes, eine genaue Rechnung über ihre Einnahme und Ausgabe vorlegen.

Achter Abschnitt.

Bewaffung und Montierung der Contingents- und Reserve-Truppen.

109. Die zum Succurs-Regiment gehörenden Infanterie-Compagnien, sollen, bis auf weitere Verfügungen, aus den öffentlichen Zeughäusern mit Waffen versehen werden.

110. Die Dragoner und Scharfschützen, sind hingegen verpflichtet, sich (mit Ausnahme der Carabiner für die Erstern) die ordonanzmäßigen Waffen und Lederzeug selbst anzuschaffen.

111. Die gleiche Verbindlichkeit nehmen die Dragoner, Scharfschützen und Artilleristen auf sich, welche bey den Reserven dieser verschiedenen Corps aufgenommen zu werden wünschen. // [S. 156]

112. Sämtliche zu den Infanterie-Reserve-Compagnien gehörende Mannschaft, ist pflichtig, sich auf ihre eigenen Kosten mit den ihr zustehenden Waffen und Lederzeug zu versehen, wenn es die Regierung für nothwendig erachten würde.

113. Die zum Succurs-Regiment gehörenden Offiziers der verschiedenen Waffen, sind pflichtig, sich bey ihrem Eintritt bey diesem Corps, pünktlich nach der angenommenen Ordonanz zu montieren, und auszurüsten.

114. Alle zum Succurs-Regiment gehörenden Unterofficiers, Caporals und Gemeine, sind ebenfalls verpflichtet, sich nach der angenommenen Ordonanz ganz zu montieren, sobald ihnen die dießfällige Dotation aus der Montierungs-Cassa angeboten wird, wobey sich die Dragoner zugleich die Pferd-Equipierung, nach den angenommenen Modellen, anzuschaffen haben. Uebrigens sollen sich die Infanteristen, Artilleristen und Scharfschützen, gleich bey ihrem Eintritt bey dem Succurs-Regiment mit Tornistern oder Habersäcken nach der Vorschrift versehen.

115. Die zu den verschiedenen Reserve-Corps gehörende Mannschaft soll nur gehalten seyn, sich mit einem ordonanzmäßigen Ueberrok und Hut zu versehen, und dieses zwar erst dann, wenn es der Kleine Rath für nothwendig erachten würde. // [S. 157]

116. Die zur Reserve gehörenden Dragoner, Artilleristen und Scharfschützen, tragen die vormalige Montierung dieser verschiedenen Corps, wenn sie dieselbe noch haben; wer sich aber neu montieren lassen will, soll dieß nach der dermalen eingeführten Ordonanz thun.

117. Die Unterscheidungszeichen für die verschiedenen Grade bey den Reserve-Truppen, sollen die gleichen, wie bey den Contingents-Truppen seyn, nur daß die



Offiziers der Reserve-Infanterie nicht verpflichtet sind, die Epauletten sich anzuschaffen.

118. Dem Kleinen Rath ist aufgetragen, mit möglichster Beförderung durch ein besonderes Reglement zu bestimmen.

- a. Den genauen Detail über die Montierung der verschiedenen Corps,
- b. Einen leicht anzubringenden Unterschied zu der Montierung der Contingents- und der Reserve-Truppen.
- c. Die Unterscheidungszeichen für die Quartier-Hauptleute, und die beyden Divisions-Commandanten der Artillerie, so wie auch eine Besoldung oder Gratifikation den Herrn Quartier-Hauptleuten für ihre Dienste und Auslagen.
- d. Die besondern Unterscheidungszeichen für die Cavallerie-Offiziers. // [S. 158]

Neunter Abschnitt.

Musterungen und Waffen-Uebungen.

119. Ein jedes der drey zum Succurs-Regiment gehörenden Infanterie-Bataillons soll alljährlich zwey Mal gemustert werden.

120. Zu diesem Ende hin sollen die Bataillons, so lange die Waffen aus den Zeughäusern geliefert werden, auf die jedesmal von der Militair-Commißion zu bestimmende Zeit, in der Nähe der Hauptstadt des Cantons gemustert werden.

121. Damit aber Offiziers und Gemeine sich in dem, was sie in der Exerzierschule erlernt haben, gehörig üben, und die verschiedenen Evolutionen mit ganzen Bataillons vorgenommen werden können, so soll eine jede Bataillons-Musterung zwey Tage nach einander fortdauern, wo dann der erste Tag zur Bereinigung der Compagnien, zur gehörigen Rangierung ihrer Prima Plana, und zu Uebungen in den Handgriffen; der zweyte Tag aber zum Exerzieren, Feuren, und Manoeuvriren zu verwenden ist.

122. Die Artillerie-Dragoner- und Scharfschützen-Compagnien, sind den gleichen Musternungen unterworfen.

123. Der Oberst des Succurs-Regiments wird allen, diesen Musterungen, und jeder Oberst-Lieutenant denjenigen seines Bataillons beywohnen. // [S. 159]

124. Die zum Succurs-Regiment gehörenden Scharfschützen, sollen sich überdieß auf verschiedenen, vom Obersten des Regiments ihnen anzuweisenden Schießstätten, unter der Aufsicht ihrer Offiziers und Unteroffiziers, im Schiessen nach dem Ziele zweckmäßig üben, und auf diese Weise jeder Unteroffizier und gemeine Scharfschütze jährlich wenigstens sechs Mal die ihnen angewiesenen Schießstätte an den hiezu bestimmten Sonntagen besuchen.

125. Sämtliche zum Succurs-Regiment gehörenden Individuen, welche zugleich bey der Standes-Legion eingeschrieben sind, und sich dort in den Waffen üben, sollen, mit Ausnahme der Offiziers, zu keinen andern Waffen-Uebungen angehalten werden können, und daher nur verpflichtet seyn, den Ergänzungs-Musterungen beyzuwohnen; wann aber die Truppen-Abtheilung, zu welcher sie gehören, aufgeboten wird, und ausmarschieren soll, so sind sie, falls die Legion dannzumal nicht wirklich in aktivem Dienst wäre, nichts destoweniger verpflichtet, mit dem Contingents-Corps, zu welchem sie gehören, auszurücken.



126. Die jährlich bey dem Succurs-Regiment eintretende Ergänzungs-Mannschaft der Infanterie, Artillerie und Scharfschützen, wird in verschiedenen Abtheilungen, je zu zwey Monaten um, in die Hauptstadt berufen, wo sie gehörig im Exer- // [S. 160] zieren und Manoevriren unterrichtet werden, und gemeinschaftlich mit der stehenden Standes-Compagnie den Garnisonsdienst versehen soll.

127. Die jährlich bey der Dragoner-Compagnie des Succurs-Regiments eintretende Ergänzungs-Mannschaft wird, auf acht Tage ohne Pferde, und hernach vierzehn Tage mit den Pferden, in die Stadt berufen, und während dieser Zeit zweckmäßig unterrichtet.

128. Die Frey-Compagnien der Infanterie sollen, wenn es der Kleine Rath für nothwendig erachten wird, jährlich in dem Bezirk ihrer Quartiere ein Mal besammelt und über sie durch die respectiven Quartier-Hauptleute, eine Bereinigungs- und Ergänzungs-Musterung abgehalten werden, welche aber jederzeit in einem Tag beendigt werden soll.

129. Erst wann die zu den Frey-Compagnien gehörende Mannschaft mit Waffen versehen seyn wird, soll durch ein besonderes Reglement bestimmt werden, wie die Trüll- und Exerziermeister aufzustellen, und die junge Mannschaft in den Waffen zu üben seyen.

130. Die beyden Frey-Compagnien der Artillerie sollen jährlich einmal auf dem Polygone besammelt, bereinigt, und während zwey Tagen unter der Aufsicht des Staabs und der übrigen Offiziers des Reserve-Artillerie-Corps, so gut // [S. 161] möglich im Schiessen und Werfen mit Granaten und Bomben, und im Manoevriren mit den Kanonen und Haubitzen geübt werden.

Die vier Stamm-Compagnien des Reserve-Artillerie-Corps, sollen jährlich zu diesem Ende hin nur für einen Tag auf dem Polygone versammelt werden.

131. Die Freyreuter einer jeden Escadron werden jährlich an einem hierzu schicklichen Orte zu einer zweytägigen Musterung besammelt, und durch ihre Offiziers und Unteroffiziers, nach Anleitung des Commandanten dieses Reserve-Corps, in Führung der Pferde und des Seitengewehrs, im Schiessen mit Pistolen und im Manoevriren geübt. Auch soll ihnen, wenn es die Zeit und Umstände gestatten, einiger Unterricht in dem besondern Felddienst der leichten Cavallerie ertheilt werden.

132. Die zur zweyten Reserve gehörenden Dragoner sind nur pflichtig, nach Anleitung des Commandanten dieses Reserve-Corps, einem dieser beyden Uebungstagen beyzuwohnen.

133. Die auf dem Piquet stehende Freyschützen-Compagnie, soll jährlich an einem schicklich gelegenen Orte besammelt, bereinigt, und durch ihre Offiziers und Unteroffiziers, nach Anleitung des Commandanten des Scharfschützen-Reserve-Corps, zwey Tage nach einander in den, dieser // [S. 162] Truppenart eigenen Manoeuvres und Feuren unterrichtet werden. Die nicht auf dem Piquet stehende Freyschützen-Compagnie wird, so wie die Stamm-Compagnien dieses Reserve-Corps, alljährlich nur auf einen Tag besammelt, gemustert, und im Schießen nach dem Ziel geübt.

134. Alle Freyschützen sollen, nach vormaliger Uebung, gehalten seyn, an den bestimmten Sonntagen auf verschiedenen, ihnen von dem Commandanten des Scharfschützen-Reserve-Corps anzuweisenden Schießstätten sich, unter der Aufsicht



ihrer Offiziers, oder wenigstens eines Unteroffiziers, im Zielschiessen zu üben, und auf diese Weise ihre sechs Schießtage zu erfüllen.

135. Die Mannschaft der zweyten Reserve der Infanterie soll zu Bereinigungs- und Ergänzungs-Musterungen nur dannzumal ausserordentlich besammelt werden, wenn es der Kleine Rath für nothwendig erachten würde.

136. Bey den Bereinigungs- oder Ergänzungs-Musterungen wird die junge Mannschaft, welche das 20ste Jahr angetreten hat, bey der ersten Reserve eingeschrieben, und dagegen werden alle diejenigen, welche durch Vorweisung ihrer Taufscheine erweisen können, daß sie das 31ste Jahr angetreten haben, auf ihr Begehren, von der ersten Reserve zur zweyten transferirt, diejenigen aber, so das 46ste Jahr an- // [S. 163] getreten haben, gänzlich entlassen, auch überhaupt alle, seit der letzten Musterung vorgefallenen Veränderungen sorgfältig bemerkt.

Zehenter Abschnitt.

Piquets- oder Bereitschafts-Tour.

137. Die sämtliche, zum Succurs-Regiment gehörende Mannschaft soll ohne Unterschied zum Ausrücken in beständiger Bereitschaft seyn.

138. Die Frey-Compagnien eines jeden Quartiers werden, so wie die beyden Frey-Compagnien der Artillerie-Reserve, und die Freyschützen-Compagnien, durch das Loos mit bleibenden N^o. bezeichnet. N^o. 1. macht sodann den Anfang mit dem ersten Piquets-Tour, und so läuft derselbe nach den N^o. der Compagnien, jährlich mit dem 1sten Januar abwechselnd, immer fort.

139. Mit den Freyreutern hat es dieselbe Bewandtniß, so daß die 4 Dragoner-Compagnien ihre N^o. bekommen, und, nach diesen, die Hälfte der Freyreuter jährlich im ersten Piquets-Tour mit einander abwechseln.

140. Die auf den Piquets stehenden Reserve-Truppen sind bestimmt, zuerst auszurücken, wenn ein Aufgebot den Reserven statt haben sollte. // [S. 164]

Eilfter Abschnitt.

Ernennung der Offiziers und Unteroffiziers.

141. Sämtliche Staabs-Offiziere des Succurs-Regiments und der Reserve, werden von dem Kleinen Rath durch geheimes Stimmenmehr erwählt, beeydigt, und unter dem Standessiegel brevetirt.

142. Die Quartier-Hauptleute werden ebenfalls von dem Kleinen Rath erwählt, und ihnen ihre Stellen durch eine obrigkeitliche Erkanntnuß aufgetragen.

143. Das zu einem Bataillons-Staab gehörende Offiziers-Personale, soll (mit Ausnahme des Aide-Majors, der auf gleiche Weise, wie die Hauptleute erwählt wird §. 144.) auf einen, von den Staabs-Offizieren des betreffenden Corps zu machenden dreyfachen Vorschlag, von der Militair-Commißion ernannt werden.

144. Sämtliche Hauptleute aller verschiedenen Corps, werden, auf einen dreyfachen Vorschlag der Militair-Commission, von dem Kleinen Rath erwählt, und durch die Staats-Canzley brevetirt.



145. Zu einem solchen Vorschlag soll, wenn es eine Infanterie-Compagnie des Succurs-Regiments anbetrifft, der Ober-Lieutenant der va- // [S. 165] kanten Compagnie, dann zwey andere Ober- Lieutenants des Succurs-Regiments, oder auch ein aus fremden Kriegsdiensten retirirter Offizier, in Vorschlag gegeben werden.

146. Auf Begehren des Obersten des Succurs-Regiments kann, wenn es die Militair-Commißion genehmiget, auch ein wirklicher Hauptmann, oder erfahrener Ober-Lieutenant aus der Reserve, zu diesem Vorschlag genommen werden.

147. Bey einer vakanten Artillerie- oder Scharfschützen-Compagnie des Succurs-Regiments, soll, nebst den beyden Ober-Lieutenants, auch ein Ober-Lieutenant des betreffenden Reserve-Corps, oder ein wirklicher Hauptmann, in den Vorschlag gegeben werden.

148. Wann die Hauptmannsstelle bey der Dragoner-Compagnie des Succurs-Regiments zu vergeben ist, so sollen, nebst dem Oberlieutenant dieser Compagnie, zwey Oberlieutenants, oder auch wirkliche Hauptleute von der Dragoner-Reserve, in Vorschlag gegeben werden.

149. Der Vorschlag zu einer bey den Reservemilizen zu vergebenden Compagnie, geschiehet auf gleiche Weise, wie bey dem Succurs-Regiment, in so fern sich kein Hauptmann oder Oberlieutenant von diesem letzteren für die bey der Reserve vakante Compagnie meldet, in welchem Fall // [S. 166] ein solcher, wenn er nämlich wenigstens vier Jahre als Offizier bey dem Succurs-Regiment mit Ehren gedient hat, und von den nämlichen Waffen der vakanten Compagnie ist, immer ohne weiteren Vorschlag, auf Bewilligung der Militair-Commißion, den Vorzug haben soll.

150. Von der 2ten Unterlieutenants-Stelle avancirt man bis zum Oberlieutenant per Compagnie nach der Ancienität, den Fall ausgenommen, wo ein, unter den im vorhergehenden §. festgesetzten Bedingnissen, von dem Succurs-Regiment austretender Ober- oder Unter-Lieutenant sich für die vakante Stelle melden würde.

151. Sämtliche 2te Unterlieutenants der Infanterie, Artillerie- und Scharfschützen-, und die Unterlieutenants der Dragoner-Compagnien werden von der Militair-Commißion, aus einem ihr von den Staabs-Offiziers des betreffenden Corps, oder, bey den Reserve-Infanterie-Compagnien, von dem betreffenden Quartier-Hauptmann zu machenden, dreyfachen Vorschlag, erwählt. Wobey aber ausdrücklich vorbehalten wird, daß die Militair-Kommißion nicht an den Vorschlag gebunden seyn soll, sondern auch aussert demselben, nach ihrem Ermessen ein würdiges und verdientes Subjekt aus dem Kanton erwählen kann.

152. Niemand soll in Zukunft zu einer Artillerie-Offizierstelle, weder bey den Kontingents- // [S. 167] noch Reserve-Truppen, gelangen, der nicht zuvor, in einem von dem Obersten der Reserve-Artillerie zu veranstaltenden Examen, hinlängliche Proben seiner Fähigkeit abgelegt hat.

153. Da die Offiziers des Succurs-Regiments, wenn sie gemeinschaftlich mit andern eydsgenössischen Offiziers dienen, öfters in den Fall kommen können, ihre Ancienität durch ihre Brevets zu erweisen, so sollen sie alle ohne Ausnahme, nachdem der Kleine Rath ihre Ernennung confirmirt haben wird, unter dem Standessiegel brevetirt werden.

154. Sämtliche subalterne Offiziers bey den verschiedenen Reserve-Truppen werden von der Militair-Commission brevetirt.



155. Die Unteroffiziers aller zum Succurs-Regiment gehörenden Kompagnien der verschiedenen Waffen, werden durch die Hauptleute, auf Genehmigung des Bataillons-Kommandanten und des Obersten des Regiments, erwählt, und bey der nächsten Musterung, oder wenn sonst die Truppen unter Gewehr treten, den Kompagnien durch einen Offizier von der Kompagnie vorgestellt.

156. Bey den Reserve-Truppen ernennen die Hauptleute ihre Unteroffiziers, unter Vorbehalt der Genehmigung der betreffenden Staabs-Offiziers und Quartier-Hauptleute. // [S. 168]

Zwölfter Abschnitt.

Bestimmung des Rangs der Offiziers, und der verschiedenen Truppen.

157. Sobald Offiziers in der Uniform im Dienst oder unter Gewehr sind, nimmt der Offizier von höherm Grad über den von minderem Grade, von welcher Waffe auch der eine oder andere seyn mag, jederzeit und unbedingt den Rang.

158. Unter den Offizieren von gleichem Grade entscheidet das Datum des Brevets den Rang.

159. In Rücksicht des zu übernehmenden Commando bey, aus verschiedenen Truppenarten komponirten Detaschements, wird man sich in Zukunft an dasjenige halten, was hierüber in einem Gemeineydsgeößischen Dienstreglement festgesetzt werden möchte; einstweilen aber soll in solchen Fällen zur allgemeinen Richtschnur dienen, daß unter den Offizieren von gleichem Grad (ohne Rücksicht aus das Datum des Brevets) in einem befestigten Orte, oder geschlossener Feldschanze, der Offizier von der Artillerie das Commando des ganzen Detaschements übernimmt. In einem jeden andern Fall aber, in welchem sich ein solches Detaschement befinden kann, oder wenn auch im ersten Fall kein Artillerie-Offizier vorhanden wäre, soll unter den Offiziers von gleichem Grade, // [S. 169] je der älteste nach dem Datum des Brevets, das Commando des ganzen Detaschements, und mit diesem auch die Verantwortlichkeit für das Ganze, übernehmen, indem zwischen den verschiedenen Corps kein Rang statt haben wird. Hierbey hat jedoch die Ausnahme statt, daß bey einem, aus verschiedenen Truppenarten komponirten Detaschement, welches mit besonderer Rücksicht auf die eine oder andere Waffe ausgeschiedt werden muß, es dem Truppen-Kommandanten, auf dessen Befehl das Detaschement ausgesandt wird, überlassen seyn soll, je nach den Umständen, unter den Offiziers von gleichem Grade zu bestimmen, wer das Commando des Ganzen übernehmen soll.

160. In Parade-Ordnung, nimmt die Kavalerie den rechten Flügel, hierauf folgt die Artillerie, dann die Scharfschützen, und endlich die Infanterie. In der Schlachtordnung, und bey allen übrigen Gelegenheiten aber, werden die Truppen nach dem Gutbefinden des kommandirenden Offiziers aufgestellt.

Dreyzehnter Abschnitt.

Transferirung von den Contingents-Truppen zur Reserve.

161. Wer, nach verflossener Dienstzeit bey dem Succurs-Regiment, zu der Reserve trans- // [S. 170] ferirt wird, kann bey dem betreffenden Reserve-Corps nicht unter seinem, bey dem Succurs-Regiment bekleideten Grade angestellt werden, und bleibt



daher so lange als überzähliger Offizier, Unteroffizier oder Caporal, bis sich eine Vakanz ereignet.

162. Für ein jedes Jahr freywilliger Dienstleistung bey dem Succurs-Regiment, über die bestimmte Zeit hinaus, werden zwey Jahre Dienstzeit bey der ersten Reserve abgerechnet, so daß, wer z. B. sechs Jahre bey dem Succurs-Regiment gedient hätte, nur bis zum zurückgelegten 26sten Jahre bey der ersten Reserve zu dienen pflichtig wäre, dann aber auf sein Begehren bey der zweiten Reserve eingeschrieben wird.

163. Gegen einen Unteroffizier, Caporal oder Gemeinen der zum Succurs-Regiment gehörenden Truppen, soll, wenn er, über die gesetzlichen vier Jahre hinaus, noch mehrere Jahre freywillig bey diesem Corps gedient hätte, bey seinem nachherigen Austritt von demselben, in dem ihm zuzustellenden Entlassungs-Schein, seiner dem Vaterland freywillig geleisteten Militairdienste besondere rühmliche Erwähnung geschehen. // [S. 171]

Vierzehnter Abschnitt.

Gesetzliche Ausnahmen vom Militair-Dienst, und Unfähigkeit zu demselben.

164. Vom Waffentragen sind ausgenommen:

- a. Die Geistlichen.
- b. Alle jungen Leute, welche die Theologie studieren.
- c. Die Schullehrer.
- d. Die Doctores Medicinae und die Chirurgi, in so fern solche nicht als Aerzte irgend einem Corps beygeordnet werden müssen.
- e. Ferner sind die Mitglieder der nachstehenden Behörden und Beamten aller persönlichen Militairdienste enthoben, es wäre denn, daß sie aus freyem Willen sich zur Annahme von Militairstellen entschliessen würden, die mit ihren übrigen Amtspflichten und Verrichtungen verträglich sind.
 - 1.) Die Mitglieder des Kleinen und Grossen Raths, und des Obergerichts, nebst ihren unentbehrlichsten Kanzley-Beamten und Abwarten.
 - 2.) Die Bezirks- und Unterstatthalter und ihre Weibel.
 - 3.) Die Mitglieder der Bezirksgerichte, und die Bezirksgerichtschreiber. // [S. 172]
 - 4.) Die Salz- und Post-Beamten.
 - 5.) Der Oberaufseher des Stempels.
 - 6.) Der Spitalmeister, der Waisen- und Zuchthaus-Verwalter.
- f. Alle diejenigen, die wegen erforderlich bewiesenen Gebrechen zum Militairdienst untauglich sind.
- g. Einzige Söhne von Wittwen oder eines mehr als 60jährigen Vaters, mögen von dem Succurs-Corps entlassen, und in die Reserve eingeschrieben werden.
- h. Die Eltern mehrerer, in dem Alter von 20 bis 25 Jahren sich befindender Söhne, sind berechtigt, die Befreyung eines derselben von dem Dienst bey dem Succurs-Regiment zu verlangen.



165. Die Militair-Commißion ist in ausserordentlichen und dringenden einzelnen Fällen bevollmächtigt, eine limitirte oder gänzliche Entlassung von dem Dienst bey dem Succurs-Regiment zu bewilligen.

Unfähigkeit zum Militairdienst.

166. Als unfähig, für das Vaterland die Waffen zu tragen, sind alle diejenigen erklärt, die mit Strafen belegt worden, die sie ihrer Ehre berauben. // [S. 173]

Darunter gehören:

- a. Kettenstrafe.
- b. Ausstellung am Pranger.
- c. Landesverweisung.
- d. Brandmarkung.
- e. Staupbesen.

167. Wer hingegen der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte durch einen richterlichen Urtheilsspruch nur auf eine bedingte Zeit verlustig war, soll, nach Wiedererlangung derselben, auch wieder fähig seyn, für das Vaterland die Waffen zu tragen.

Zürich, den 20sten December 1804.

Im Namen des Grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Escher.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/30.03.2016]